

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 5 (1889)

Heft: 5

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verschiedenes.

Das Färben des Holzes unserer Obstbäume geschieht nach „Mf. W. Gew.-Ztg.“ auf folgende Weise: Nußbaumholz wird dem Mahagoniholz täuschend nachgeahmt, indem jenes in einer Beize, welche aus einer Abkochung von Mahagonispänen besteht, längere Zeit liegen bleibt. Schwarz wie Ebenholz wird es gefärbt, aber auch alle andern Holzarten, wenn es folgendermaßen gebeizt wird: In 100 Th. Wasser werden 4 Theile Blauholz gekocht, die farbige Flüssigkeit wird abgezogen und 10 Th. Galläpfelpulver darin gekocht, abermals abgezogen und sodann 3 Theile kalkvirtes Eisenvitriol und 0,3 Theile krystallisirter Grünspan in der Flüssigkeit aufgelöst, das Ganze gekocht und auf das zu färbende Holz heiß aufgestrichen. Weiter wird Nußbaumholz braun gefärbt, indem man es mit einer rothen chromsauren Kalilösung bestreicht. Kirsch- und Birnbaumholz wird braun gefärbt, wenn man es mit einer konzentrirten übermangansauren Kalklösung beizt. Kirschbaumholz wird roth gefärbt, indem man das Holz mit dicker Kalkmilch bestreicht, den Kalk trocknen läßt und dann vom Holze abreibt.

Erfindung von Schlössern. Es vergeht keine Woche, heißt es im „Vair. Ind.- u. Gewerbebl.“, in der nicht das „Patentblatt“ mehrere Erfindungen auf Schlösser enthält! Heute ist es eine neue sichere Falle, morgen die Befestigung einer Ginstekröhre, dann wieder ein Vorlegeschloß zc. zc. Alle diese Erfindungen beschränken sich auf Abänderungen, Zuthaten für Vorhandenes — und bringen dem Erfinder nie Gewinn. Es ist ganz etwas Anderes, wenn eine Fabrik, ein größeres Geschäft sich eine, wenn auch unwesentliche Einrichtung, patentiren läßt, um dem lieben Publikum gegenüber von „patentirten Erzeugnissen“ sprechen zu können — dieses zahlt dann auch die Patentkosten. Ein anderes ist es, wenn der Schlossermeister oder Schlossergeselle Soundso sich eine, wenn auch nette und gute Idee patentiren läßt — denn dieser muß die Patentkosten allein zahlen, da ihm Niemand das Patent abkauft. Wir besitzen glücklicherweise eine Reihe für alle Fälle ausreichender, nicht, oder nicht mehr patentirter Schloßkonstruktionen, daß der wirkliche Werth der Schlösser verschiedenen Ursprunges in deren guter Ausführung liegt und kein Bedarf nach Neuerungen vorhanden ist.

Am der vom Handwerks- und Gewerbeverein in Winterthur auf Montag Abends einberufenen Versammlung der Meister aller Gewerbe fanden sich 160 bis 180 Theilnehmer ein. Es wurde folgende Resolution gefaßt: „Die heutige Versammlung der Meister wünscht: 1) Der Vorstand des Gewerbevereins Winterthur möchte in Verbindung mit dem Kantonalgewerbeverein dahin wirken, daß in die Gesetzgebung des Kantons Zürich diejenigen Bestimmungen aufgenommen werden, welche geeignet sind, bei Arbeitseinstellungen die persönliche Freiheit sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeiter zu schützen, wie solche in der deutschen Gewerbeordnung und in dem englischen Verschwrungs- und Vermögensschutzgesetz vorgesehen sind. 2) Der Vorstand des Gewerbevereins Winterthur möchte in Zukunft, wenn ein Strike in Aussicht steht, die Handwerksmeister der Stadt Winterthur und Umgebung zusammenberufen, um über gemeinsame allfällige Schritte zur Verhinderung desselben zu berathen.“

Der Winterthurer Zimmererstreik ist beendet und zwar haben die Arbeiter einen Sieg errungen, zu dem wohl die umsichtige und taktvolle Intervention des Herrn Stadtpräsidenten Geilinger wesentlich beigetragen. Nach der bereits im Druck vorliegenden Vereinbarung beträgt nunmehr die tägliche Arbeitszeit von Mitte März bis Ende Oktober 10 und von Anfang November bis Mitte März 9, wenigstens

8 Stunden, der Minimallohn 45 Cts. per Stunde, mit 15 Cts. Zuschlag bei Ueberzeitarbeit. Für Nacht-, Wasser- und Sonntagsarbeit wird der doppelte Arbeitslohn bezahlt, für auswärtige Arbeiten bei einer Entfernung von einer bis anderthalb Stunden ein Zuschlag von 10 Cts. und bei weiterer Entfernung von 25 Cts. per Stunde. Die Forderung der Abschaffung der Akkordarbeit ist modifizirt worden. Dieselbe wird beibehalten, von den Arbeitgebern aber der gewöhnliche Arbeitslohn garantiert. Die Lohnauszahlung findet alle 14 Tage statt, ebenso ist die 14tägige Kündigungsfrist eingeführt. Bei Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus ein bis drei Mitgliedern der Holzarbeitergewerkschaft und ebenso viel Meistern. Als Obmann ist ein Richter zu ernennen.

Der Streik hat fünf Wochen gedauert und sind während der Zeit Fr. 1482. 35 an Unterstützungsgeldern eingegangen, davon entfallen allein auf Winterthur und Umgebung Fr. 910. 65. — Am Ostermontag haben sich hier auch die Schmiede und Wagner zu einem Fachverein zusammengethan, ebenso haben die Müller der Umgebung einen Fachverein gegründet. Die Arbeiterbewegung in Winterthur macht also Fortschritte.

Die diesjährige Frühlingsledermesse in Zürich ist vorüber und es blieb diesmal die Gesamtzufuhr von Leber und Fellen aller Art um ca. 6000 kg. gegenüber der letzten Herbstmesse zurück. Trotz lebhaftem Handel am ersten Tage trat keine Preissteigerung ein und wurden bezahlt: Sohleder, gering, Fr. 2.80, mittel Fr. 3.10 bis Fr. 3.60 für das Kilogr., bessere Sorten fehlten ganz. Kalbleder 5 Fr. bis Fr. 5.50, prima unköpfig Fr. 7.50 das kg. Wildleder, leicht, Fr. 4.40 bis Fr. 4.70. Schmalleder, gering, Fr. 3.40 bis Fr. 3.90, prima Fr. 4.10 bis Fr. 4.50 das kg. Schafleder galt 40—45 Fr., farbig 30—35 Fr., braun 20 bis 28 Fr. das Dugend. Rindslederne Schäfte 72 Fr. und kalblederne 80 bis 82 Fr. das Dugend. Reitschäfte 10 bis 11 Fr. das Paar. Trockene Kalbfelle Fr. 3.50 bis Fr. 4.50 und Ziegenfelle 3 Fr. das Stück.

In der sehr zahlreich besuchten Versammlung der zürcherischen Schuhmacher (Meister und Gesellen) wurde einstimmig beschlossen, einmal der böse eingewurzelten Blaumacherei den Nagel zu stoßen, eine beiden Theilen gerecht werdende Werkstättenordnung aufzustellen und den elftündigen Normalarbeitstag in allen Werkstätten einzuführen.

Gewerbeshiedsgerichte. Die Delegirtenversammlung der zürcherischen Grütli- und Arbeitervereine in Wädwil hat am Ostermontag nach einem Referate des Hrn. Gewerbesekretär Krebs, als Mitglied einer damit beauftragten Redaktionskommission, folgenden Entwurf „Volks-Initiative betreffend Gewerbeshiedsgerichte für den Kanton Zürich“ einstimmig angenommen:

1) Die Errichtung von Gewerbeshiedsgerichten erfolgt durch Gemeindebeschluß. Mehrere benachbarte Gemeinden können sich zu einem Gerichtskreise verbinden. Ebenso erfolgt die Errichtung von Gewerbeshiedsgerichten für bestimmte Bezirke, wenn Berufsvereinigungen von Geschäftsinhabern bezw. Meistern und Arbeitern, welche innert eines Bezirks oder einer Gemeinde einen Zehntel der sämtlichen Berufsangehörigen umfassen, dieselben verlangen.

2) Die Gewerbeshiedsgerichte entscheiden endgültig, über sämtliche Streitigkeiten aus Dienst- und Lehrverhältnissen aller öffentlichen und privaten Unternehmungen der Industrie, des Gewerbes, Handels und Verkehrs. Vorbehalten wird die Anrufung des Bundesgerichts und ein beschränktes Recht der Kassationsbeschwerde an das Obergericht. Als Rechtsmittel ist die Revision beim Schiedsgericht selbst anzubringen.

3) Ueber die Zahl, Eintheilung und Zusammensetzung der Gewerbeschiedsgerichte nach verwandten Berufsgruppen entscheidet der Regierungsrath nach Anhörung der Organe der Handels- und Gewerbetreibenden bezw. Angestellten und Arbeiter. Die bereits bestehenden Fachgerichte und Berufsvereinigungen sollen dabei möglichste Berücksichtigung finden.

4) Stimmberechtigt und wählbar sind alle (männlichen und weiblichen) diesem Gesetz unterstellten Geschäftsinhaber bezw. Meister und Angestellten bezw. Arbeiter, welche handlungsfähig sind und seit drei Monaten im Kanton sich aufhalten.

5) Die Gewerbeschiedsrichter werden für jede Berufsgruppe in getrennten Wahlversammlungen der Geschäftsinhaber bezw. Meister einerseits und der Angestellten bezw. Arbeiter andererseits durch geheime Abstimmung in gleicher Anzahl aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt.

6) Die Gewerbeschiedsgerichte jeder Gruppe zerfallen in ein Vermittleramt und ein Schiedsgericht. Das Vermittleramt besteht aus dem Obmann und zwei Richtern; seine Verhandlungen sind nicht öffentlich. Das Schiedsgericht besteht aus dem Obmann und vier Richtern; seine Verhandlungen sind öffentlich.

7) Als Obmann fungirt abwechselnd ein Vertreter der Geschäftsinhaber bezw. Meister oder der Angestellten bezw. Arbeiter. Diese Obmänner werden vom Gewerbeschiedsgericht in geheimer Abstimmung auf 6 Monate gewählt. Die Richter werden nach einer zum voraus bestimmten Reihenfolge einberufen. In jedem Falle sollen die Geschäftsinhaber bezw. Meister und die Angestellten bezw. Arbeiter im Gericht zu gleichen Theilen vertreten sein.

8) Der Gerichtsschreiber ist ein ständiger Beamter; er wird von der Gesamtheit der für die Gewerbeschiedsgerichte Stimmberechtigten auf drei Jahre gewählt.

9) Jedem Entscheid hat ein Vermittlungsversuch voranzugehen. Ein durch das Vermittleramt ausgesprochener Vergleich entspricht einem rechtskräftigen Urtheil. Jede Klage ist innerhalb zwei Tagen nach Einreichung derselben vor das Vermittleramt zu ziehen.

10) Das Verfahren ist mündlich und summarisch. Eine Vertretung der Parteien durch andere als Familienangehörige oder Berufsgenossen ist ausgeschlossen und überhaupt nur bei Krankheit oder Abwesenheit zulässig. Die Weiziehung von Experten (auch weiblichen) ist gestattet. Die Urtheile sind den Parteien unter summarischer Mittheilung der Motive mündlich zu eröffnen. Die Sitzungen finden Abends in den durch den Gemeinderath bezeichneten Lokalen statt.

11) Die Prozeßführung der Gewerbeschiedsgerichte ist gebührenfrei, allfällige Entschädigungen für durch die Parteien verschuldete Mehrkosten (Experten, Schriftstücke, muthwillige Verzögerungen zc.) vorbehalten. Die Schiedsrichter beziehen ein Sitzungsgeld.

12) Die Kosten der Gewerbeschiedsgerichte werden je zur Hälfte vom Staate und den betreffenden Gemeinden getragen.

Fragen.

25. Wer liefert Drahtgeflecht für Hühnerhöfe? Offerten per laufenden Meter, sowie Breite des Geflechtes nimmt entgegen S. F r i e s, Schreiner, Hettlingen b. Winterthur.

26. Wäre ein Petrol- oder Dampfmotor von 1 bis 2 Pferdestärken auf eine gewisse Zeit zu mieten, wenn derselbe bei guter Leistung nachher gekauft würde?

27. Wer liefert gezogene Rundstäbe von Buchenholz 80 cm lang und 17 mm dick?

28. Wie wird die Politur auf schwarzem Marmor haltbar gemacht? resp. wie polirt man am besten schwarzen Marmor und wo ist das Mittel käuflich.

Antworten.

Auf Frage 18. Schmiedeblassbälge in garantirt bester Qualität, sowie sämtliche Maschinen und Werkzeuge für Schmiede liefert S. Hasler-Wrbenz, Werkzeughandlung, Winterthur.

Auf Frage 18. Spitzbälge und Cylinderbälge liefert unter Garantie billigst Hermann Bartenbach, Genf.

Auf Frage 18. Schmiedeblassbälge nach neuester Konstruktion in 15 Größen liefert unter Garantie N. Bauhofer, mechanische Werkstätte, Zug.

Auf Frage 19. Feine Drahtwaaren, verzinkt und lackirt, sowie Drahtgeflecht aller Art liefert billig Gottfried Bopp, Sieb- und Drahtwaarenfabrikant in Hallau (St. Schaffhausen).

Auf Frage 22. Wasserglas, farblos oder gefärbt, liefert billigst die Lack- und Farben-Fabrik in Chur.

Auf Frage 22. Wir benachrichtigen Sie, daß wir Wasserglas als besondere Spezialität führen, wovon die den Fragesteller in Kenntniß zu setzen belieben. Frey u. Co., chem. Fabrik, Yverdon.

Auf Frage 24. A. Hofmann, Drechsler in Oberburg (Bern), liefert die gewünschten Hornzwingen.

Submissions-Anzeiger.

Ausführung einer Brückenbaute. Ueber die Lieferung der Eisenkonstruktion für eine neue Glatthütte bei Schwerzenbach — Spannweite 14,75 Meter, Eigengewicht zirka 16,9 Tonnen — wird hiemit Konkurrenz eröffnet. Pläne und Bauvorschriften liegen auf dem Zentralbureau im Obmannamt zur Einsicht auf. Die allfälligen Preisangaben sind verschlossen mit der Aufschrift: „Brückenbau Schwerzenbach“ der Direktion der öffentlichen Arbeiten in Zürich bis zum 7. Mai d. J. einzureichen.

Ausführung von Bauarbeiten. Die Grab-, Maurer-, Steinhauer-, Zimmer-, Glaser-, Schreiner-, Spengler-, Eisen- und Maler-Arbeiten zu einem Aufnahms-Gebäude für die Station Effretikon werden zur Konkurrenz ausgeschrieben. Pläne, Voranschlag, Bedingnißheft und Vertragsbedingungen sind im technischen Bureau des Herrn Th. Weiß, Obergeringieur für den Bahnbetrieb, Hofmaterialbahnhof Mafersjöl, zur Einsicht aufgelegt. Eingaben zur Uebernahme einzelner oder der Gesamtarbeiten, ausgedrückt in Prozenten der Voranschlagspreise, sind bis zum 15. Mai l. J. der Direktion der schweizer. Nordostbahn in Zürich einzureichen.

Villa-Neubau in St. Gallen. Zu vergeben: Zimmer-, Spengler- und Dachdeckerarbeiten (Holzceement und Schiefer). Pläne können auf dem Bureau von Aug. Hardegger, Architekt, Blumenaustraße 30, eingesehen werden. Eingabetermin: 12. Mai.

Erstellung eines buchenen Kiemenbodens im Schulhause in Nickenbach (St. Zürich). Die Gemeinde Nickenbach eröffnet über die Erstellung von 1) zirka 55 Quadratmeter buchenen Kiemenböden im Schulhause, 2) zirka 110 Quadratmeter Schalenpflasterung freie Konkurrenz. Allfällige Uebernehmer haben ihre schriftlichen verschlossenen Offerten an die Gemeinderathskanzlei Nickenbach, woselbst auch die bezüglichen Vorschriften und Bedingungen zur gefälligen Einsicht offen liegen, einzufenden bis 10. Mai.

Wasserversorgung in Wetzikon. Es wird hiemit Konkurrenz eröffnet über die Erstellung: a) eines Reservoirs mit Schieberhaus (Wassergehalt 6000 Kubikmeter), b) von 65 Hydranten, c) die Lieferung und Legung der gußeisernen Leitung, 9076 Meter, d) das Dessinen und Wiedereindecken der Leitungsgräben; bei a, b und c mit Inbegriff der sämtlichen Zubehörenden. Die Pläne und Bauvorschriften nebst Vorausmaß liegen bei Herrn Gemeinderathsschreiber H. Döb in Wetzikon zur Einsicht offen, an den Uebernahmsofferten unter der Aufschrift „Wasserversorgung Wetzikon“ einzufenden sind bis 10. Mai.

Erstellung eines harthölzernen Kiemenbodens. Die Schulgemeinde Mettmenstetten ist Willens, im untern Schulzimmer einen zirka 930 Quadratmeter großen harthölzernen Kiemenboden zu erstellen, worüber freie Konkurrenz eröffnet wird. Uebernahmstüchtige haben dem Präsidenten, Herrn H. J. Häberli, der auch für obige Arbeiten nähere Auskunft erteilt, diesbezügliche Offerten, einzufenden bis 19. Mai.

Pavillon Rheinfall. Auf dem mittlern Felsen im Rheinfall soll ein schmiedeeiserner Pavillon erstellt werden. Pläne und Bedingungen liegen auf dem Bureau des Kantonsbaumeisters, J. C. Bahnmeyer, zur Einsicht auf und sind Eingaben mit der Ueberschrift „Pavillon“ an die Baudirektion Schaffhausen einzureichen bis 9. Mai.

Erstellung einer eisernen Brücke. Die Uebernahme nachbenannter Bauarbeiten und Lieferungen wird hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben: 1) Erstellung einer neuen eisernen Brücke (Eisenbahnschienen mit Zordsbelag) über den Krautmühlbach in Küttigkofen; 2) Lieferung von 7 Wegweiser-Sockeln aus Solothurner Kalkstein; 3) Verlegen von 7 neuen Wegweisern (Steinsockel mit Gußsäulen) in Gächliwil, Schnottwil, Derendingen, Gerlafingen